

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e7935b0-6346-3ff7-9f99-27253c5c84b6>

Bibliografie

Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 106d SGB IV - Gemeinsame Grundsätze zu den Inhalten der Anträge und den zu übermittelnden Datensätzen nach den [§§ 106 bis 106c](#)

¹Das Nähere zu den Verfahren, zu den Inhalten der Anträge und den zu übermittelnden Datensätzen nach den [§§ 106 bis 106c](#) regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind. ²In den Fällen der [§§ 106, 106a Absatz 3 Nummer 2 bis 4](#) und des [§ 106c Absatz 1](#) und [2](#) ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vorher anzuhören.

